

—————
Das Recht der Bittschriften.
(Le droit des petitions.)
—————

Das Recht der Bittschriften gehört mit zu den wesentlichen Rechten einer freien Verfassung, und wir sehen, welche Wirkung solches in England und in Frankreich auf die Regierung des Landes übt.

In der Englischen Verfassung ist ein besonderer Artikel über die Bittschriften. In der Bill of Rights lautet der fünfte Artikel wie folgt: »Die Unterthanen haben das Recht, Bittschriften vor den Thron zu bringen (tho petition leking) und alle Verhaftungen und Verfolgungen wegen Petitionirens sind rechtswidrig.«

Die Bittschriften können an die Krone gerichtet seyn, (aber an keinen Beamten der Krone,) und sie können auch an die Kammern gerichtet werden.

Ebenfalls können sie von einzelnen Bürgern unterzeichnet seyn, oder von einer Mehrzahl von

Bürgern, so sich zur Unterschrift einer Bittschrift vereinigt haben. Auch können sie von einer Körperschaft unterzeichnet werden, wie z. B. von einem Magistrate, von einer Synode u. s. w.

Sie können nicht gedruckt seyn. Der Ausdruck, daß sie eine Schrift sind, wird wörtlich genommen, und als vor ein paar Jahren Lord Cochrane im Englischen Unterhause eine große Anzahl Bittschriften, die eine Parlaments-Reform betrafen, einbrachte, so wurde die Annahme von Seiten des Hauses verweigert, weil man sie hatte drucken und sie auf dem gedruckten Bogen unterzeichnen lassen, um desto leichter eine große Menge Unterschriften sammeln zu können.

Hiedurch ist indeß nicht verboten, daß man den Entwurf zu einer Bittschrift drucken lasse. Dieses ist erlaubt, und in vielen Fällen sogar sehr zweckmäßig, damit jeder Bürger, der angesprochen wird, die Bittschrift zu unterzeichnen, diese vorher mit nach Hause nehmen kann und mit Aufmerksamkeit durchlesen, damit er sich mit völliger Kenntniß der Sache entschliesse: Ob er an derselben Theil nehmen will oder nicht.

So war auch die Koblenzer Bittschrift gedruckt worden, nachdem sie den 18ten Oktober in Koblenz von einer Anzahl Bürger unterzeichnet, welche sich zu einem Mahle auf der Junkerherberge (Kassino) versammelt — treubleibender alten deutschen Sitte, Staatsgeschäfte beim Gelage zu

überlegen, weil dann, so erzählt Tacitus, nach der Meinung der Deutschen das Herz der Fröhlichkeit offen und aller Hader vergessen sey. *)

Die gedruckte Bittschrift wurde nun in die Gemeinen des Regierungsbezirks vertheilt, damit jeder sie lesen und mit völliger Kenntniß der Sache sie unterschreiben könnte. Die Unterschriften aber geschahen nicht auf gedruckten Bogen, sondern auf geschriebenen.

Unterzeichnet eine große Anzahl Bürger, so müssen diese Unterzeichnungen auf mehreren Abschriften der Bittschrift geschehen, welche dann, indem sie alle vereinigt werden, ein Ganzes machen. — So bildeten die Unterschriften unter der Koblenzer Bittschrift, als Görres sie mit zehn Theilnehmern dem Staatskanzler mit der Bitte übergab, sie an den Stufen des Throns niederzulegen, einen Folioband Unterschriften, da an 5000 Bürger unterzeichnet hatten.

*) Auch pflegten sie bei Gelagen über Ausföhnung mit Feinden, über Heirathsstiftungen und Herzogenwahl zu berathschlagen, sogar über Krieg und Frieden. Als wenn der Geist zu keiner Zeit für sanfte Gefühle offener, oder für die wichtigsten Angelegenheiten erwärmt wäre. Ein Volk, so wenig tückisch, als verschlagen, blöste in seiner ungezähnten Lust jedes Geheimniß des Herzens. Nachher wurde das, was jeder frei und offenherzig geäußert, den folgenden Tag von neuem in Ueberlegung gezogen. Beide Zeitpunkte hatten ihren Werth, denn sie berathschlagten, wenn sie nichts von Verstellung wußten, und beschloßen, wenn sie vor Irrthum sicher waren.

Tacitus über die Sitten der Deutschen.

Bei so großen Bittschriften ist es am besten, daß sie Gemeinde Weise unterzeichnet werden, wo dann der Mayer oder Bürgermeister die Richtigkeit der Unterschriften durch die seinige anerkennt, welches er zu thun gehalten, er mag nun selber für seine Person der Bittschrift beitreten oder nicht.

Die Unterschriften der Bürgermeister werden von dem Landrathe des Kreises anerkannt, in dem die Gemeinen liegen. Auf diese Weise wird überall die gesetzliche Form beobachtet, und die Wahrheit der Thatsache: daß diese Unterschriften wirklich zu dieser Bittschrift von den Bürgern gegeben sind, deren Namen da stehen, über jeden Einwurf und Zweifel erhoben.

* * *

Dieses betrifft die Form.

Was nun den Inhalt betrifft, so ist das Wesentliche bei jeder Bittschrift, welche von einer Anzahl Staatsbürger unterzeichnet wird, daß sie auch nun wirklich die gemeinschaftliche Meinung dieser Bürger ausdrücke; denn darin liegt eben ihre Stärke, daß sie nicht die Meinung eines einzelnen ausdrückt, sondern die Meinung einer Mehrheit.

Eine solche Bittschrift kann nur in gesellschaftlicher Weise zu Stande kommen, indem sich

zuerst einige wenige Bürger, denen die Sache am Herzen liegt, darüber berathen, die sich dann mit andern wieder darüber besprechen, wo dann, wenn die Sache hinlänglich greift, eine Zusammenkunft statt findet.

Nachdem auf dieser die Sache von allen Seiten besprochen, so wird einer gewählt, der die Bittschriften entwerfen soll, und noch etwa dreie oder viere, die, wenn sie entworfen, sie gemeinschaftlich weiter berathen.

Dadurch daß ein Einziger sie entwirft, wird die Sache aus einem Guß und die Perioden werden organischer Natur, so daß der eine gehörig aus dem andern herauswächst, und sie nicht neben einander liegen, wie in einem Conglomerate, und eine Art von Breccie, Magesflue, Linsen oder Puddingstein bilden.

Dadurch, daß sie einer gemeinschaftlichen Berathung unterworfen wird, und daß diese zwischen wenigen Personen statt findet, welche vollkommen über den Gegenstand unterrichtet sind, erhält sie den Karakter des Gemeinschaftlichen; Indem sich nun drei oder vier Meinungen auf einer einzigen Meinung ausgleichen müssen, so bekommt die Bittschrift eine gewisse Allgemeinheit, die sie geschickt macht, daß auch dreißig und vierzig ihre besondrer Meinung in ihr wiederfinden und sie genehmigen. — Durch diese gemeinschaftliche Berathung verliert die Bittschrift

allen Charakter von Individualität und Persönlichkeit.

Haben diese drei oder vier sich über alles geeinigt, so nimmt der so die Bittschrift entworfen, diesen Entwurf zurück, und macht nun einen neuen Entwurf, der wieder aus einem Guß ist, und in welchem die Perioden wieder gehörig aus einander hervor wachsen, und ohne alle Korrekturen und Beinbrüche. —

Ist man mit der Bittschrift so weit fortgerückt, so wird sie einigemal abgeschrieben, und unter die Theilnehmer vertheilt. Jeder kann sie sich dann abschreiben, sie zu Hause durchstudieren und sie mit seinen Nachbarn, die ebenfalls daran Theil nehmen, in Uebersetzung ziehen.

Nach 8 oder 14 Tagen wird dann wieder eine Versammlung gehalten, und die Bittschrift erst im allgemeinen, und dann Punkt vor Punkt in Berathung gezogen, welches nun um so leichter geht, da jeder Anwesende sowohl vom Ganzen als von jedem Einzelnen vollkommen unterrichtet ist.

Bei dieser Versammlung muß derjenige, so sie entworfen, den Vorsitz haben, und die, welche bei der ersten Berathung waren, müssen in der Gesellschaft vertheilt seyn.

Senes ist nothwendig, damit einer vorhanden, der die Berathung immer auf die wesentlichen Punkte zurückführt, und es verhindert, daß

man in keine leere Rednerei mit wenig sagenden Deklamationen gerathe.—

Dieses, damit wenn sich irgendwo eine abweichende Meinung in der Gesellschaft entwickelt, die deswegen abweichend ist, weil sie irrig ist, diese gleich an einem Nachbargliede der Gesellschaft ihre Berichtigung findet, der der ersten Berathung beigewohnt, und also vollkommen über den Gegenstand unterrichtet ist.

Bei einer solchen Berathung findet man nun, daß viele Meinungen deswegen ganz abweichend sind, weil sie irrig sind. Diese muß man daher zu berichtigen suchen, weil es unmöglich, sie auf einer Gemeinschaftlichen auszugleichen, so lange sie unberichtigt sind. Das einzige, was hiebei zu beobachten ist, ist das, daß man dafür sorgt, daß dieses schnell und kurz von einem geschehe, der mit bei der ersten Berathung gegenwärtig, damit man nicht in verworrene Rednerei gerathe, und verschlagen werde auf die hohe See allgemeiner Betrachtungen. Der Vorsitzende darf sich auf solche Berichtigungen nicht einlassen, weil er sonst leicht Partei nimmt und die leitende Uebersicht verliert.

Andre Meinungen in der Gesellschaft sind deswegen vielleicht abweichend, weil die Bittschrift noch nicht in der mittlern Richtung der allgemeinen Meinung der Gesellschaft ist. Gewöhnlich lassen sich diese Meinungen durch kleine Abänderungen vereinigen, indem man ein einzel-

nes Wort, oder eine einzelne Periode anders stellt. Indem man nun jede Persönlichkeit ehrt, — jede Einsicht benutzt, und keine Meinung ver-
letzt, so gelingt es gewöhnlich in einer mäßig
kurzen Zeit, alle Meinungen auf einer gemein-
schaftlichen auszugleichen. — Nur muß man die
Sache nicht übereilen wollen, sondern sie ihrem
natürlichen Gange und ihrer natürlichen Entwi-
ckelung überlassen.

Für den Vorsitzenden ist das Wesentlichste,
daß er sieht: Wie der Inhalt der Bittschrift eine
Gesellschaft berührt, welche in völliger Kenntniß
der Sache ist. Daß er sieht, welche Vorurtheile
und welche irrige Ansichten und welche Kenntnisse
in der Gesellschaft in Umlauf sind, damit er im
Voraus beurtheilen könne, welche Wirkung sie
üben wird. Denn wenn man eine klare Ansicht
von dem Kapital gewonnen, welches an herr-
schenden Vorurtheilen und Irrthümern und von
herrschendem Verstande in einer Gesellschaft von
50 Personen vorhanden ist, — so hat man auch
eine klare Uebersicht über des Kapital der Irr-
thümer, so in einer Gesellschaft von 5000 vorhan-
den, — und ebenfalls über das Kapital vom
Verstand, so in ihr vorhanden. So etwas läßt
sich aber nur in gesellschaftlicher Weise finden. Man
muß die Menschen zusammenbringen, um es sich
entwickeln zu lassen, und um es zu sehen. Ein
Weltweiser, der in der vierten Etage wohnt, und
die Welt aus seinem Stubenfenster betrachtet,

wird mit Analysis und Analysis infinitorum solches nicht herausrechnen. Dieses ist eine Aufgabe aus der Mechanik der Gesellschaft, die sich nur in mechanischer Weise lösen läßt, und bei der die Rechnung ungemein zu kurz kommt. *)

Indem nun der Vorsitzende den Verhandlungen der Gesellschaft genau gefolgt ist, so kann er, wenn er nun zum dritten Male die Bittschrift entwirft, diese so entwerfen, daß er genau die mittlere Richtung trifft, auf der sich die verschiedenen Meinungen vereinigen, nachdem sie vollkommen über den Gegenstand aufgeklärt sind.

Man sieht aus dieser Darstellung, wie Bittschriften zu Stande kommen, und daß ihre Stärke nicht allein in der Anzahl der Unterschriften liegt, sondern darin: daß sie keine einzelne Meinungen enthalten, sondern eine Gemeinschaftliche, der jede Einseitigkeit benommen und an die sich

*) Jener Feldherr, der, als die Nachricht kam, daß Buonaparte von Elba entwichen sey, gleich eine Gesellschaft, von Männern und Frauen, und Gelehrten und Angelehrten, und Staatsmännern und Kriegseuten — zum Abendbrod bat und zum Kolloquium über Buonaparte einlud, — verfuhr wohl nach ähnlichen Grundsätzen. Er wollte wissen, wie dieselbe Nachricht die Gesellschaft in Europa berühren würde und auf welche Meinung sich die Gemeinschaftliche ausgleichen würde. — Wenn man die Richtung der magnetischen Kraft mit einer Nadel bestimmt, so nur einen Zoll lang ist, so weiß man auch die Richtung, in welcher sich eine Nadel von drei Fuß lang feststellen wird.

gerade deswegen so leicht viele andre Meinungen anschließen, weil sie die gemeinschaftliche Meinung einer Mehrzahl ist.

Auch sieht man, daß diese Entwerfung der Bittschriften zugleich eine treffliche Uebung und Borschule für ständische Berathung ist, denn diese beruhen in ihrem Wesen auf demselben Mechanismus. — Auch bei ihnen soll sich nach und nach aus einzelnen Meinungen eine allgemeine Meinung bilden, in der jedes Einzelne vernichtet und untergegangen ist.

Diese allgemeine Meinung ist nun diejenige, die durch die Sanction des Königs zum Gesetze geheiligt wird.

Die, welche die Verhandlungen bei Entwerfungen von Bittschriften mehrmalen geleitet, werden eben so leicht die andern in der Kammer leiten. Denn alle folgen demselben Gange, und bei allen ist dieselbe Geduld nothwendig, die Meinungen sich entwickeln, bestreiten und ausöhnen zu lassen, und sie ihrem eignen inwohnenden Zuge anheim zu geben, — nur sorgend, daß der Streit der Meinungen sich zwischen angegebenen Grenzen bewege, und immer wieder auf den Hauptpunkt der Berathung zurückführe, indem jedes Abschweifen auf andre Gegenstände unerlaubt ist. *)

* * *

*) Nach den Gesetzen der Kammer ist jedes Mitglied berechtigt, darauf aufmerksam zu machen, wenn der Res-

Das Recht der Bittschriften gehört wesentlich zu einer freien Verfassung; erstens damit die Staatsbürger sich über dasjenige in gemeinschaftlicher Weise äußern können, was sie wünschen, und was sie dem Besten des Landes für angemessen halten, und zweitens, daß sie lernen, über das Gemeinschaftliche auch gemeinschaftlich zu verhandeln und so nicht immer und ewig genöthiget sind, wegen hergebrachter Ungeschicklichkeit stets still zu schweigen.

dende sich vom Gegenstande der Berathung entfernt, und zur Ordnung zu rufen. Der Präsident der Kammer thut dieses von Amtswegen. Entsteht Streit darüber, ob der Redende sich vom Gegenstande entfernt habe oder nicht, so kann der Präsident die Kammer durch Abstimmen zur Entscheidung ziehen. Dieses geschah auch neulich in der französischen Kammer, wo einer von der Partei des Ultras redete, und die anderen zur Ordnung riefen, dieser aber behauptete, er hätte sich nicht von der Ordnung entfernt. Der Präsident befragte die Kammer und ließ abstimmen. Diese entschied, daß er sich von der Ordnung entfernt habe, und diese Entscheidung kam ins Protokoll der Kammer. — In England kommt es selten dazu, daß die Kammer abstimmt, da dem Sprecher des Hauses, (der Präsident) gewöhnlich in seiner Entscheidung geglaubt wird. So mußte noch neulich der Sprecher gegen den Minister Lord Castlereagh entscheiden, den die Opposition so lange geneckt, daß er zornig geworden, und sich im Eifer von dem Gegenstande entfernte. Die Opposition rief zur Ordnung. Der Minister fragte den Sprecher des Hauses: Ob er sich von der Ordnung entfernt habe; — und die Opposition hatte den kleinen Triumph, daß dieser Ja sagte.

Bonaparte, der klüger war, als viele andre, wußte wohl, wozu das Recht der Bittschriften führe. Er verbot deswegen, daß die Staatsbürger sich versammelten, und einen Gegenstand in Ueberlegung nahmen.

Für alles wußte er und sein Moniteur gute Gründe anzuführen. Sie sagten: Die Bittschriften wären häufig unvernünftig abgefaßt, oder würden auf Veranlassung geheimer Umtriebe gemacht.

Diese Unschuldigen! Die unvernünftigen Bittschriften waren eben nicht die, die sie scheuten, sondern die andern. — Auch scheuten sie die von unbedeutenden Männern nicht, sondern die von Leuten, wie Lainé, Raynouard und solchen gekannten und geachteten Namen — die, wenn sie unter einer Bittschrift stehen, gleich eine Million Unterschriften aufwiegen und eine andre Million erwerben.

Was die geheimen Umtriebe betrifft, so reden von diesen diejenigen Regierungen am meisten, die kein gutes Gewissen haben. Sprach doch Bonaparte sogar von geheimen Umtrieben, die unter den Deputirten der Departements am Ende des Jahrs 1813 statt fänden — und war sein trefflicher Minister des Innern, der Graf von Montalivet, nicht der Meinung, — man müsse die Kammer der Deputirten, die sich so gegen seine Majestät vergangen — decimiren — und

den Zehnten todtschießen, um ein Beispiel aufzustellen.

Die andern Regierungen verspüren von diesen geheimen Umtrieben nicht sonderlich viel. Eine Regierung, die gerecht und weise regiert, ist nicht zu stürzen, — auch ist aus der Geschichte noch kein Beispiel bekannt, daß eine solche sey gestürzt worden. Das über eine solche Regierung aber ebenfalls murmurirt wird, das wird niemanden wundern, der das Innere Getriebe der Gesellschaft mit seinem kleinen Räderwerke wohl durchgesehen — und erkennt: daß das Murmurieren eine beständige Funktion der Gesellschaft ist — so eine Art von Freudenhimmelchen für die Philister, — da sie glauben: daß sie sich damit in der Gesellschaft wichtig machen könnten, daß sie alles besser wissen und alles tadeln. — Allein vom Murmurieren fällt kein Hundestall ein, sondern solches verschwindet jeden Abend wieder eben so, wie es den Tag über aufgetaucht, und sinkt im Meere der Vergessenheit zu Boden, ohne daß den folgenden Morgen eine Spur davon zu finden.

Allein anders ist es mit dem Murren. Es ist ebenfalls noch kein Beispiel aus der Geschichte bekannt, daß das Volk gemurret, wenn es keine Ursache dazu gehabt — wenn in der Staatsverwaltung keine große und bedeutende Gebrechen vorhanden gewesen. — Sind diese vorhanden, so kann man leicht die Menschen auf einer gemeins-

schaftlichen Meinung vereinigen, und für eine Bittschrift viele Theilnehmer finden, die um Abstellung dieser Gebrechen bittet. — Beim bloßen Murmuriren ist dieses nicht möglich. — Wie es von dieser Seite in der Gesellschaft bestellt sey, weiß niemand besser, als ein Zeitungschreiber. — Wenn die Philister so recht am Murmuriren sind, und sich so recht bequem und behaglich und wichtig fühlen, indem sie in corrageuser Weise eklatante Dinge gegen die Regierung sagen — und bedeutende Fakta erzählen, so sich ereignet haben — und man fängt nun an, sich genau nach diesen zu erkundigen, und zu versichern: man wolle solche Ungerechtigkeiten in der Zeitung bekannt machen, und die Sache allen Ernstes angreifen, und gleich Mann und Pferd nennen; — so gehen sie vorsichtiger Weise zurück, und sagen: sie wollten sich noch näher vergewissern, daß es so sey. Mit einem kleinen Schreck, so der Mann und das Pferd befallen, ist dann die ganze Rednerei schnell zu Ende gebracht.

* * *

Daß zu Zeiten unverständige und bedeutungslose Bittschriften von bedeutungslosen Menschen zu Stande kommen, ist eine bekannte Sache. Selbst in England wo das Volk durch den Antheil, den es am Deyffentlichen nimmt, über seine öffentliche Angelegenheiten so sehr verständig ge-

worden, — ist dieses nichts Seltenes. — Wenn irgend so ein Duzend Spießbürger beisammen sitzen, und die Noth des Landes in Betracht ziehen, so machen diese eine Bittschrift ans Parlament, in welcher sie mäßig über die Minister schelten, und um nichts weniger, als um eine Parlamentsreform bitten. — Sie senden diese an ein Mitglied des Hauses, dieser überreicht sie, und da nun niemand vorhanden, der sich einer so dünnen und nüchternen Bittschrift annimmt, so wird sie auf die Tafel gelegt, und das Haus fährt in der Ordnung der Materien fort, die es an dem Tage zu verhandeln hat (das Haus, heißt es, geht zur Ordnung über.) Anders aber ist es, wenn so eine Bittschrift von Lord Grey abgefaßt, und von den Angesehensten in den Graffschaften unterschrieben worden. Diese ist dann mit einer genauen Kenntniß des Gegenstandes abgefaßt, und kommt zur Berathung. Und wenn sie auch nachher verworfen wird, so ist doch durch diese Verhandlungen die Nation über den Gegenstand vollkommen unterrichtet worden.

Wenn die Leute das Recht haben sollen, vernünftig zu reden, dann kann man ihnen das andre, unvernünftig zu reden, nicht streitig machen.

Eben so mit den Bittschriften. Wenn das Volk das Recht hat, vernünftige zu machen, so muß es auch das Recht haben, unvernünftige zu machen. Will man hierüber dem Minister ein

Urtheil zutrauen, so findet der zuletzt alles unvernünftig, was ihm unangenehm ist.

* * *

Im Preussischen hat schon seit Friedrichs des Großen Zeit und früher jeder Unterthan das Recht, an den König zu schreiben und ihm sein Anliegen vorzutragen. Auch ist er immer seiner Antwort aus dem Kabinette gewiß, die stets vom Könige eigenhändig unterzeichnet ist.

Es ist begreiflich, daß viele dieser Briefe, so an den König kommen, unvernünftiger Natur sind. — Jeder der irgendwo eine Noth oder ein Anliegen hat, glaubt, daß der König ihm helfen könne, und er brauche es diesem nur zu sagen. Andere glauben, daß ihnen Unrecht geschehen sey, an welchem Glauben nun wohl in den meisten Fällen mehr ihre geringe Rechtskenntniß und ihre Unwissenheit in allem, was die Verwaltung betrifft, Schuld ist, als etwas anders. Alle diese Leute schreiben an den König, und so gehen täglich eine Menge Briefe ein von alten Invaliden, von Soldatenfrauen, von Bürgern und Bauern aller Art, die ihrem Wesen nach unvernünftig sind, und die sich der Brieffsteller hätte ersparen können, wenn er die bestehenden Verhältnisse gekannt hätte. Auf solche Briefe kann nicht anders als eine versagende Antwort ertheilt werden. — Von 30, die eingehen, mögen wohl 25 in der

Weise unvernünftig und unzweckmäßig seyn, daß sie keine Art von Erfolg haben, und daß sie eben so gut ungeschrieben hätten bleiben können. — Andre sind wieder leeren Inhalts, wie z. B. die des Bauren Adam Müller, der nachher — sich freuend, eine Antwort vom Könige zu haben — diese in die Zeitung setzen ließ.

Ungeachtet nun bei weitem die große Mehrheit dieser Briefe unvernünftig sind, so wird doch niemand wünschen und wollen, daß wegen dieser regierenden Unvernunft das Recht aufgehoben werde, das jeder preussische Unterthan hat, sich seinem Könige zu nahen, und daß er einer Antwort sich zu erfreuen habe. Indem er eine Antwort bekommt, ist er sicher, daß seine Sache bis zum Könige gelangt ist, und indem der König diese bei der Unterzeichnung durchsiehet — da sie immer ganz kurz und in ein paar Zeilen gefaßt ist — so weiß der König, was allen geantwortet wird, und ist sicher, daß ihm nichts verborgen bleibt. — Ob im Kabinette ein paar Sekretäre mehr gehalten werden und täglich ein paar Buch Papier mehr verschrieben, das ist ein kleiner Verlust, der bei der Trefflichkeit dieser Einrichtung gar nicht in Betracht kommt.

Eben so mit den Bittschriften. Wenn auch einige unvernünftige mit unterlaufen, so ist dieses ein kleiner Nachtheil gegen den Vortheil, den es hat, wenn eine Anzahl Staatsbürger einen Gegenstand, der das Wohl des Landes betrifft,

in gemeinschaftliche Berathung nehmen können, und hierüber eine Bittschrift abfassen, und solche dem Könige vortragen.

So wie es eine Beruhigung selbst für den geringsten Unterthanen des Königs ist, daß er sich seinem Könige durch einen Brief nähern kann, und ihm sein Anliegen vortragen — so ist es auch eine Beruhigung für die Bürger, daß sie die Angelegenheiten ihrer Gewerbe, ihrer Stadt, ihres Kreises und ihrer Provinz in gemeinschaftlicher Weise in Berathung ziehen können, und wenn sie sich geeinigt, in gemeinschaftlicher Weise an den König schreiben können. *)

* * *

So wie es für die Unterthanen der Krone beruhigend ist, sich dem Staatsoberhaupte nähern zu können, wenn sie in Noth sind, oder gedrängt werden, so ist es auch für den König ein Wahrzeichen, wie es im Lande hergeht, wie es mit der Rechtspflege beschaffen, und welche Arten von Beschwerden statt finden, wenn er in den Briefen und in den Bittschriften sieht, worüber man sich

*) Bonaparte ließ nicht an sich schreiben; auch gelangte nichts an ihn, als was unter dreifachem Couvert ging, und wo auf dem Innersten stand: A S. M. l'empereur même. — Von einer sanften und paternellen Regierung wollte dieser pater patriae nichts wissen. — Daß er jemans den geantwortet, davon ist kein Beispiel bekannt.

am meisten beschwert. Die Wahrheit bleibt ihm dann nicht verborgen. *)

* * *

Das Recht der Bittschriften, ist demnach ein wesentliches Recht der Staatsbürger in jeder freien Verfassung. —

Es übt die Bürger, sich über die öffentlichen Angelegenheiten wohl auszudrücken, und nöthigt sie, sich vorher wohl zu unterrichten, weil sie ohne dieses sich nur in leere und nichtsagende Rednerei verlieren, mit denen sie ausgelacht werden, wenn ihre Bittschrift in den Zeitungen gedruckt wird.

Es klärt den Fürsten über die wahre Lage der Provinzen auf, (auch der entfernten) indem eine Bittschrift mit einigen Tausend Unterschriften, ein stärkeres Beweisstück ist, als einzelne Briefe und einzelne Berichte. Dadurch daß eine solche Bittschrift genöthigt ist, sich öffentlich zu bewegen — fällt der Verdacht aller heimlichen

*) Bonaparte beklagte sich auf seiner Reise nach Elba ganz naiv, daß man ihm immer geschmeichelt und nie die Wahrheit gesagt habe. Wenn er das nur gewußt, daß die Franzosen nicht glücklich gewesen, so hätte er ganz anders und besser regieren wollen. Er bedauerte das Loos der Prinzen, die immer von Schmeichlern umringt wären und die daher selten die Wahrheit hörten. Der arme unschuldige Mann!

Umtriebe weg, da alles am großen Lichte des Tages geschieht, und der Fürst die Bittschrift vielleicht schon in sechs Zeitungen gelesen, ehe sie vollendet, und ehe sie zu ihm gelangt — da auf die Vollendung einer großen Bittschrift immer mehrere Monate hingehen.

Stehen gekannte Namen unter der Bittschrift, solche, die nicht allein zu den Eingebornen gehören, sondern auch zu den Eingeseffenen, — solche, die einen guten Klang im Lande haben — und auf die in Zeiten der Noth ihre Mitbürger gesehen, so bürgen diese für die Sache und für die andern Namen, die vielleicht nicht das Glück haben, dem Auge des Fürsten bekannt zu seyn.

Alle gefährliche Eigenmacht der Beamten wird durch das Recht der Bittschriften abgeschnitten — indem nun der Fürst unmittelbar erfährt, was die Provinz wünscht, und nicht durch widersprechende einzelne Meinungen geirrt wird. So waren am Rheine einzelne Stimmen gegen die Oeffentlichkeit der Gerichte und gegen die Geschwornen. Allein wie sehr dieses einzelne Stimmen gewesen, das würde sich offenbart haben, wenn diese es versucht, eine Bittschrift zu Stande zu bringen, in der der König um die Abschaffung der Oeffentlichkeit und um die Abschaffung der Geschwornengerichte gebeten wurde, wohingegen Tausende eine Bittschrift für die Beibehaltung derselben würden unterzeichnet haben.

Eine Bittschrift, so von 50 Staatsbürgern

unterzeichnet worden, wiegt in Hinsicht der Verständigkeit eben so viel, als eine, so von 5000 unterzeichnet worden. Denn eine Meinung, über welche sich 50 Menschen in gemeinschaftlicher Weise berathen und ausgeglichen ist eben so allgemein, als wenn sie von 500 oder von 5000 wäre berathen worden. Jede Individualität der einzelnen Meinung ist darin untergegangen. Da nun, wie schon oben angeführt, die Stärke einer Bittschrift in ihrer Verständigkeit liegt, so ist es hinreichend, wenn sie von einer geringen Anzahl Bürger unterzeichnet wird, vorausgesetzt, daß sie klug abgefaßt ist und mit völliger Kenntniß des Gegenstandes. — In England läßt man die Bittschriften, wegen der Parlamentsreform, jetzt nur von 20 Bürgern unterzeichnen, um alle größere Versammlungen zu vermeiden, und um dem Minister jeden Vorwand zu benehmen, daß er von Volksversammlungen, Volksunruhen und Volksaufwiegelern reden könne.

Indeß gibt es doch Fälle, wo es nützlich ist, die Bittschrift von einer großen Anzahl Bürgern unterzeichnen zu lassen. Es sind die: wo man der Regierung in offizieller Weise zeigen will, wie die Stimmung des Landes ist.

Jeder, der Theil an der Entwerfung und Unterzeichnung von Bittschriften genommen, weiß, daß, sobald fünf angesehenen Bürger sich über eine Bittschrift geeinigt haben und solche unterzeichnet, daß dann die übrigen keinen An-

stand nehmen, sie ebenfalls zu unterzeichnen. Etwas, worunter 50 angesehene Namen stehen, genießt schon großes Zutrauen in der Gesellschaft, weil jeder fühlt, daß 50 Menschen sich nicht leicht vereinigen, ihre Namen unter etwas Unbedeutendes zu setzen.

Betrifft es nun einen Gegenstand, den das Volk kennt und der ihm werth ist, so erfolgen die Unterzeichnungen in großer Menge, — und die Menge der Unterzeichnungen giebt dann Zeugniß von der Stimmung und Meinung des Volks.

Ein Beispiel zu dem Gesagten lieferte die Koblenzer Bittschrift um Einführung der Landstände. — Daß Landstände etwas sehr wohlthätiges wären, und daß deswegen die Fürsten in jenen großen Tagen Landstände versprochen, als (wie in altgermanischer Zeit) die Völker für den Herzog fochten, und der Herzog für den Sieg; — das begriffen die Rheinländer sehr gut, und deswegen unterzeichneten 5000 Bürger jene Adresse zum Zeugniß der Stimmung des Landes.

Für einen andern Gegenstand möchte es wohl unmöglich gewesen seyn, 5000 Unterschriften der Angesehensten des Landes zu sammeln, — auch wenn man das Unterschreiben auf die eine oder die andere Weise hätte begünstigen wollen.

Früher wären wir Rheinländer aber auch dieser Einheit nicht fähig gewesen. Das Noth und Hungerjahr 1816 hat sie uns gegeben. In dem damals die bestehenden gesellschaftlichen Ein-

richtungen sich als unzulänglich bewiesen, und die versprochenen Früchte ausblieben, auf die man sich verlassen, so brach die Noth und der Hunger und das Elend mit Macht in die untern Volksklassen, und wenn da die Hülfe sich nicht im Volke selber entwickelte, so wäre das Elend nicht abzusehen gewesen. In solchen Fällen treten nun die Namen hervor, die im Volke guten Klang haben, und das altrömische Verhältnis der Klientel tritt wieder ein, wo der Geringere sich in den Schutz des Mächtigen empfiehlt. Auf diese Weise entwickelten sich in allen Gemeinen und Ortschaften die Hülfsvereine, welche alle mit dem Koblenzer Centralvereine zusammenhiengen, von dem sie ihre Früchte und ihre Hülfsmittel bezogen. Durch diese Einrichtung hatte sich ein großes System von Verbindungen in der Landschaft entwickelt. In jedem Orte kannten sich die bedeutendsten Menschen, sie hatten mit einander gearbeitet, sie hatten wöchentlich Zusammenkünfte gehabt, und sie hatten es gelernt, wie man Geschäfte im Großen betreibt.

Früher wäre es sicher unmöglich gewesen, eine so große Adresse in der Landschaft zu Stande zu bringen. Auch würde es jetzt noch unmöglich seyn, über andere Gegenstände eine zu Stande zu bringen. — Die Idee von einer Verfassung ist die einzige, die jetzt so allgemein verbreitet ist, daß sich eine so große Menge Bürger zur Unterzeichnung einer Adresse an den König entschlos-

fen; und doch wäre es vielleicht auch jetzt noch unmöglich gewesen, wenn nicht der große Zusammenhang durch die Hilfsvereine statt gefunden, wo der Mensch durch die Noth den Menschen näher gerückt worden und die Landschaft ihre Kräfte hatten kennen gelernt, so in ihr verborgen.

Aus einem Schreiben vom Niederrhein,
vom 10^{ten} Juni.

Bei der Ankunft Sr. Durchlaucht des Fürsten Staatskanzlers in den Rheinlanden, machten Dieselben bekannt, daß diejenigen, welche besondere Wünsche und Anliegen hätten, so sich auf das Gemeinewesen bezögen, solche sich an Sie wenden möchten. Sie würden solche mit Vergnügen anhören, und sie Se. Majestät dem Könige vortragen.

Auf diese Veranlassung haben die Fabrickherren der Gemeinen Rheid, Gladbach, Vierssen, Süchteln, Kaldenkirchen und benachbarte Dörter, in den Regierungsbezirken von Düsseldorf und Cleve, folgende Adresse an Se. Majestät den König entworfen und solche dem Fürsten Staatskanzler mit der Bitte übersendet, sie an den Stufen des Thrones niederzulegen.